## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>
Karlsruhe, 1835

Fünfter Titel. Vom Staatsanwalte und seinen Amtsverrichtungen

urn:nbn:de:bsz:31-13096

#### Sünfter Titel.

# Bom Staatsanwalte und feinen Amts: verrichtungen.

S. 49. Der Staatsanwalt bei dem Bezirksgerichte hat alle Berbrechen und Vergehen gerichtlich zu verfolgen, für deren Untersuchung eben dieses Gericht nach dem zweiten Titel bes gegenwärtigen Gesetzes zuständig ist.

S. 50. Die Staatsanwälte bei andern Gerichten haben feinen Ersuchschreiben zu entsprechen. Auch ohne folche Ber-

anlaffung find fie verpflichtet:

1) Bon ben zu ihrer Kenntniß gekommenen Berbrechen und Bergehen ben Staatsanwalt bei dem zuständigen Bezirksgerichte, oder den zuständigen Amtsrichter unverzüglich zu benachrichtigen, und ihm die darauf bezüglichen Anzeigen mitzutheilen.

2) Die bei ihnen angebrachten Anzeigen begangener Bersbrechen foder Bergehen anzunehmen und unverzüglich eben

bahin mitzutheilen.

3) Bur Entbeckung unbefannter Thater durch Auffuchung und Mittheilung ber bahin führenden Anzeigen mitzus mirfen.

4) Sich der Person Derjenigen, die wegen Berbrechen oder Bergehen auf der Flucht begriffen oder der Flucht versdächtig sind, zu versichern und sie an den zuständigen Unterssuchungsrichter unverzüglich abzuliefern.

S. 51. Die Staatsanwalte find befugt, bei Ausübung ihrer Amtsverrichtungen erforderlichen Falls die bewaffnete

Macht unmittelbar zum Beiftande aufzufordern.

S. 52. Im Falle ber Berhinderung des Staatsanwalts ersett ihn sein Stellvertreter; hat er keinen Stellvertreter, ober ift auch dieser verhindert, so werden seine Berrichtungen von dem Prafidenten einem rechtsgelehrten Staatsbeamten

oder Abvofaten bes Orts übertragen, bis von bem Obers staatsanwalte ein anderer Stellvertreter ernannt ift.

- S. 53. Der Staatsanwalt ift verpflichtet:
- 1) Bon allen Berbrechen und Bergehen, welche zu seiner Kenntniß gelangen, bem Oberstaatsanwalte ohne Berzug Anzeige zu machen.
- 2) Demfelben wöchentlich eine Uebersicht über den Stand ber anhängigen Untersuchungen einzusenden.
- 3) Die ihm von dem vorgesetzten Staatsanwalte ertheilten Aufträge und Weisungen zu befolgen.
- S. 54. Die Staatsanwälte beforgen die Berfendung, Einhändigung und Bollftredung der von dem Untersuchungsrichter oder dem Bezirksgerichte erlassenen Berfügungen, die Fälle ausgenommen, wo sie der Richter wegen der Gefahr, die auf dem Berzuge haftet, mit gleichzeitiger Benachrichtigung des Staatsanwalts, selbst besorgt.
- S. 55. Die Verwaltungs : und Polizeibehörden, welche auf die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens bezügliche Unträge zu ftellen haben, wenden fich an den Staatsanwalt.
- S. 56. Alle Mittheilungen, Aufforderungen oder Ersuchfchreiben der Untersuchungerichter oder Bezirksgerichte gelangen ebenfalls durch den Staatsanwalt an die genannten Behörden, so wie an alle andere Stellen oder Personen, an die sie gerichtet sind.
  - S. 57. Der Staatsanwalt ift berechtiget, alle Personen, burch welche er nähere Aufflärung über die zu seiner Kenntniß gekommenen Berbrechen oder Bergeben zu erhalten hofft, vorläufig, jedoch unbeeibigt, zu vernehmen.
  - S. 58. Der Staatsanwalt theilt alle ihm über Berbrechen ober Bergehen zukommenden Anzeigen, wenn er sie für ersheblich erachtet, dem Untersuchungsrichter mit, bezeichnet oder übergibt ihm alle Beweismittel, die er kennen lernt, und

stellt bie Antrage, die er ber Lage ber Sache angemeffen findet.

- S. 59. If Gefahr vorhanden, daß durch die Verzögerung einer bestimmten Procesinandlung Beweismittel verloren gehen wurden, so fann der Staatsanwalt die Handlung ohne ben Untersuchungerichter vornehmen.
- S. 60. Erhält der Staatsanwalt die Anzeige von einem Berbrechen oder Bergehen, welches eben oder kurz vorher verübt ist, und ist zu dessen Ausmittlung ein Augenschein nöthig, der von dem Amts oder Untersuchungsrichter nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit vorgenommen werden könnte, so begibt sich derselbe sogleich an Ort und Stelle, um die erforderlichen Handlungen vorzunehmen, indem er gleichzeitig den Untersuchungs oder den Amtsrichter sich eben dahin zu begeben veranlaßt.
- S. 61. Erscheint ber Untersuchungs, oder Amtörichter, so hat der Staatsanwalt diesem die weiteren Amtshandlungen zu überlassen, namentlich die Bornahme des Augenscheins oder der Haussuchung, indem er zugleich die Anträge stellt, die er für angemessen erachtet.
- S. 62. Der Staatsanwalt kann in folgenden Fällen, ohne ben Untersuchungerichter aufzufordern, die Festnehmung des Angeschuldigten selbst verfügen, oder gegen nicht gegenwärztige Angeschuldigte Borführungsbefehle erlassen:
- 1) Wenn der Angeschuldigte auf frischer That betreten wird;
  - 2) wenn Jemand fich felbft eines Berbrechens befchulbiget;
  - 3) wenn Gefahr ber Flucht vorhanden ift;
- 4) wenn die Anschuldigung auf ein Berbrechen geht, das eben ober furz vorher verübt, und bessen der Angeschuldigte dringend verdächtig ist.
- S. 63. Der Staatsanwalt hat in diefen Fällen ben Ungesschuldigten ungefäumt zu vernehmen, und benfelben, wenn

ber Berbacht nicht burch bie Bernehmung beseitiget wird, unverzüglich bem Untersuchungerichter abzuliefern.

S. 64. Die im S. 61 bem Staatsanwalte gegebene Befugniß wird durch die bloße, von andern Beweismitteln nicht unterstützte Anzeige des Beschädigten gegen eine im Großherzogthum angesessene, sonst unbescholtene Person nicht begründet.

S. 65. Der Staatsanwalt ist berechtigt, bei der Bornahme des richterlichen Augenscheins und der Haussuchung gegenswärtig zu sehn, um die Thatumstände oder Gegenstände zu bezeichnen, auf welche er dieselbe ausgedehnt zu haben wünscht.

Die Bernehmung bes Angeschuldigten und ber Zeugen hingegen geschieht burch ben Untersuchungerichter, ohne Beisen bes Staatsanwaltes.

S. 66. Der Staatsanwalt ist befugt, jederzeit von bem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Acten Kenntniß zu nehmen, oder zu diesem Ende deren Mitteilung zu verlangen, ohne daß jedoch das Verfahren badurch aufgehalten werden dürfte.

### Sechster Titel.

Bon den Polizeibehörden und den Anzeigen anderer Staatsstellen und öffentlicher Diener.

S. 67. Alle Polizeibehörden des Großherzogthums haben ben Staatsanwalt und den untersuchenden Richter, in Bezug auf die Entdeckung und Erforschung der Verbrechen und Vergehen, zu unterstützen; insbesondere sind sie ebenfalls zu allen Handlungen berechtiget und verpflichtet, welche der S. 50 den Staatsanwälten bei andern Gerichten zur Pflicht